



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11134 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/680-II/4/93

Wien, am 8. September 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

5149 IAB
1993-09-09
zu 5105 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE, MEISINGER haben am 8.7.1993 unter der Nr. 5105/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend AbtInsp Karl WÜRZL, eine unendliche Geschichte, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Erfordernisse (Dienststufe) fanden sich in der Ausschreibung für die Planstelle eines Sachbearbeiters am BGK Linz-Land?
2. Wann endete die Bewerbungsfrist dieser Ausschreibung?
3. Wann suchte AbtInsp Karl Würzl um diese Planstelle an?
4. Wann langte die Bewerbung beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich ein?
5. Hat AbtInsp Würzl die Bewerbungsfrist eingehalten?
6. In der Bewerbung führt AbtInsp Karl Würzl an, daß in der Sache bereits eine Absprache mit dem Personalreferenten des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich getroffen worden sei.
 - a) Wann erfolgte diese Absprache?
 - b) Was wurde dabei abgesprochen?

7. Hatte das BMI (GZK) dem LGK für Oberösterreich konkret mitgeteilt, daß AbtInsp Karl Würzl die Nachsicht für die Planstelle beim BGK Linz-Land erteilt wird?
Wann wurde (wird) diese Nachsicht erteilt?
8. AbtInsp Karl Würzl war sehr häufig krank gemeldet. Während des Krankenstandes war, ohne seine Vorgesetzten (Postenkommandant, Bezirksgendarmeriekommandant) in Freistadt zu befassen, die Diensteinteilung nach Traun (BGK Linz-Land) verfügt worden.
- a) War diese Diensteinteilung fernmündlich oder mündlich erfolgt?
- b) Wann und von wem wurde AbtInsp Karl Würzl von dieser Diensteinteilung in Kenntnis gesetzt?
9. a) Hat sich AbtInsp Karl Würzl in Freistadt gesund gemeldet?
- b) Wenn ja, wann?
- c) Wenn nein, warum unterblieb die Genesungsmeldung?
10. Die dienstrechtliche Stellung von AbtInsp Karl Würzl an seinem derzeitigen Dienstort erscheint aufklärungsbedürftig.
Wann und mit welchem Befehl (GZ) wurde die Versetzung (Dienstzuteilung) verfügt?
11. Es existiert eine schriftliche Weisung mit dem Inhalt, daß AbtInsp Karl Würzl für das Jahr 1992 einer Leistungsfeststellung zu unterziehen ist.
- a) Wann und unter welcher Geschäftszahl wurde diese Weisung erteilt?
- b) An wen wurde diese Weisung gerichtet?

- c) Entspricht es den Tatsachen, daß bei AbtInsp Karl Würzl bis heute keine Leistungsfeststellung durchgeführt wurde?
- d) Wenn ja, aus welchen Gründen war es bislang zu keinem Leistungsfeststellungsverfahren gekommen?
- e) Wann ist das Leistungsfeststellungsverfahren zu erwarten?
- f) Wer ist mit der Leistungsfeststellung beauftragt (Dienststelle in Freistadt oder Traun)?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.:

In der Ausschreibung für diese Planstelle wurden als Erfordernisse die Kriterien "Verwendungsgruppe W 2" und "Dienststufe 2" angeführt.

Zu Frage 2.:

Die Bewerbungsfrist endete mit 29.3.1993.

Zu den Fragen 3. bis 7.:

Als Mitglied der Bundesregierung bin ich zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Eine Mitteilung in der begehrten Form würde Tatsachen über einen bestimmten, namentlich sogar genannten Beamten betreffen, die nur aufgrund einer amtlichen Tätigkeit bekannt werden können und daher im schutzwürdigen Interesse dieses Beamten als Partei liegen.

Eine Beantwortung dieser Fragen steht mir somit nicht zu.

Ich kann Ihnen aber versichern, daß alle in ihrer Anfrage aufgeworfenen Aspekte von der Dienstaufsicht überprüft wurden. Die Einteilung des Beamten ist mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgt, weil sich kein Beamter auf die Ausschreibung hin beworben und sich auch in der Folge - mit Ausnahme des von Ihnen Genannten - kein anderer Beamter für diese Funktion interessiert hat.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf verweisen, daß die Informationen, die Sie erhalten und zum Gegenstand Ihrer Anfrage gemacht haben, offensichtlich dadurch zustandekamen, daß ein anderer Beamter seine Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit mißachtet hat.

Zu den Fragen 8. bis 10.:

Auch diese Fragen betreffen Angelegenheiten der Amtsverschwiegenheit.

Die Dienstbehörde war aber über den jeweiligen Gesundheitszustand des Beamten aufgrund seiner Meldungen bzw. vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen in Kenntnis, wodurch ihr auch die einzelnen Personalmaßnahmen möglich gewesen sind.

Zu Frage 11.:

Auch diese Frage betrifft eine Angelegenheit der Amtsverschwiegenheit.

Fahrer